

ZH_OBERGERICHT SB240207 vom 19. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240207

FR: ZH_OBERGERICHT SB240207 du 19 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240207 del 19 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz widerrief den mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. Januar 2023 für eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 50.– gewährten bedingten Vollzug (Urk. 45 S. 16 f.).

E. 1.2

Die Verteidigung beantragt, es sei vom Widerruf des bedingten Vollzugs der Geldstrafe abzusehen (Urk. 33 S. 1; Urk. 48 S. 3; Urk. 59 S. 2, 6). 2. Grundlagen Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Art. 49 eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im – ursprünglichen – Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB). Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zu-

- 29 - ständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf (Art. 46 Abs. 3 StGB). Der Widerruf darf nicht angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Art. 46 Abs. 5 StGB). 3. Subsumtion Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. Januar 2023 wurde der Beschuldigte wegen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG sowie mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG verurteilt, wobei er mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 50.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'100.– bestraft wurde. Die Probezeit wurde auf 2 Jahre angesetzt und begann am 1. Februar 2023 zu laufen (Urk. 54). Das vorliegend zu beurteilende Delikt beging er nur rund zwei Monate nach Erlass des Strafbefehls, womit er sich nicht lediglich nicht bewährte, sondern das erneute Delinquieren so kurz nach Anlaufen der Probezeit manifestiert doch ein erhebliches Mass an Uneinsichtigkeit. Mithin erscheint es angezeigt, den bedingt angeordneten Vollzug der Geldstrafe zu widerrufen und die Geldstrafe zu vollziehen. VII. Kosten 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). 2. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der

amtlichen Verteidigung, sind daher dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die diesbezügliche Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 3. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren mit Fr. 4'276.35 (Urk. 58) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 30 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 29. Februar 2024 bezüglich der Dispositivziffern 5 (Abnahme einer DNA-Probe und DNA-Profil), 6 (Verwendung Bargeldbetrag) sowie 7 und 8 (Kostendispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 aStGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 30 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 15 Tage durch Haft erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 20 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (10 Monate, abzüglich 15 Tage erstandene Haft) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. 4. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. Januar 2023 gewährte bedingte Vollzug der Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 50.– wird widerrufen. Die Geldstrafe wird vollzogen.

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft beantragt im Berufungsverfahren die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 51). 2. Rechtliche Grundlagen

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr

- 26 - als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Unter "besonders günstigen Umständen" sind solche Umstände zu verstehen, die ausschliessen, dass die Vortat die Prognose verschlechtert. Die Gewährung des bedingten Vollzugs ist nur möglich, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz der Vortat eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Das trifft etwa zu, wenn die neuerliche Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht oder bei einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich (BGE 144 IV 277 E. 3.2; 135 IV 180 E. 2.1; 134 IV 140 E. 4.4; je mit Hinweisen). Dabei hat das Gericht eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen und insbesondere auch seit der Tat eingetretene positive Veränderungen (wie den Erhalt einer festen Arbeitsstelle, das Eingehen einer stabilen Beziehung) zu berücksichtigen. In erster Linie ist dabei die strafrechtliche Vorbelastung relevant, namentlich wenn der Täter sog. einschlägige Vorstrafen aufweist, wobei diese erheblich zu gewichten sind. Sie schliessen aber den bedingten Vollzug nicht notwendig aus (BGE 145 IV 137 E. 2.2; 134 IV 1 E.

4.2.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_80/2024 vom 9. Januar 2025; 6B_1153/2021 vom 29. März 2023 E. 2.3.4; 6B_617/2021 vom 8. Oktober 2021 E. 1.3.1; je mit Hinweisen; HEIMGARTNER, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder [Hrsg.], OFK Kommentar zum StGB, 21. Auflage 2022, Art. 42 StGB N 7 f. m.w.H.; SCHNEIDER/GARRÉ, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.] Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage 2019, Art. 42 StGB N 46). Bei Strafen von über zwei Jahren aber nicht über drei Jahren besteht unter denselben Voraussetzungen die Möglichkeit des teilbedingten Vollzugs (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 Satz 1 StGB). Das Gericht hat, wenn es auf eine teilbedingte Strafe erkennt, im Zeitpunkt des Urteils den aufgeschobenen und den zu vollziehenden Strafteil festzusetzen und die beiden Teile in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegt die Festsetzung im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts.

- 27 - Als Bemessungsregel ist das "Verschulden" zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist (Art. 43 Abs. 1 StGB). Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6). Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten bzw. teilbedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt bzw. ob das Verschuldenselement des Beschuldigten im vorliegenden Fall zwar einen bedingten Strafvollzug ausschliesst, hingegen eine unbedingte Strafe als nicht notwendig erscheint, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen. Dabei sind insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen. Der teilbedingte Vollzug kommt (subsidiär) zur Anwendung, wenn der Aufschub wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Strafteil unbedingt ausgesprochen wird (BGE 144 IV 277 E. 3.1.1; 134 IV 1 E. 5.2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_80/2024 vom 9. Januar 2025 E. 3.1; 6B_962/2023 vom 26. Februar 2024 E. 2.3.2).

E. 2.2

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). 3. Subsumtion In objektiver Hinsicht sind angesichts einer Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren zwar nicht die Voraussetzungen des (volumfänglich) bedingten Vollzugs, jedoch diejenigen des teilbedingten Vollzugs erfüllt. In subjektiver Hinsicht ist, nachdem der Beschuldigte noch nie eine Freiheitsstrafe zu verbüssen hatte, eine günstige Legalprognose grundsätzlich zu vermuten. Angesichts der Vorstrafe ist die Legalprognose zwar getrübt, zumal der Beschuldigte während laufender Probezeit delinquierte. Die Vorstrafe ist aber nicht einschlägig und mit 80 Tagessätzen Geldstrafe im Verhältnis zum heute zu beurteilenden Tatvorwurf auch von deutlich geringerem

- 28 - Verschulden. Der Beschuldigte zeigt eine gewisse Reue und Einsicht bezüglich seiner Tat und deren Folgen. Zudem ist er familiär und beruflich in der Gesellschaft integriert. Eine Verweigerung des teilbedingten Vollzugs erscheint daher nicht notwendig. Vor dem

Hintergrund des keinesfalls mehr leichten Verschuldens und der Legalprognose erscheint es mit der Vorinstanz (Urk. 45 S. 16) gerechtfertigt, den unbedingt zu vollziehenden Teil der Freiheitsstrafe auf 10 Monate festzusetzen und die Strafe im weiteren Umfang von 20 Monaten aufzuschieben. Selbst wenn es allenfalls angezeigt wäre, den unbedingt vollziehbaren Teil höher anzusetzen, bleibt es aufgrund des Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) bei dem von der Vorinstanz festgesetzten Umfang. Den verbleibenden Bedenken ist durch Ansetzung einer leicht längeren Probezeit von drei Jahren Rechnung zu tragen. VI. Widerruf 1. Ausgangslage

E. 2.3

Von der Berufung nicht umfasst sind somit die Dispositivziffern 5 (Abnahme einer DNA-Probe und DNA-Profil), 6 (Verwendung Bargeldbetrag) sowie 7 und 8 (Kostendispositiv). Das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 29. Februar 2024 ist mithin bezüglich jener Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist.

E. 3

Würdigung

E. 3.1

Objektive Tatschwere In objektiver Hinsicht versetzte der Beschuldigte dem Geschädigten einen gezielten und wuchtigen Schlag gegen den Hals, wobei der Schlag erfolgte, während der Geschädigte mit dem Mitbeschuldigten B._____ am Reden war und den Blick vom Beschuldigten abgewandt hatte, und für ihn somit gänzlich unerwartet kam. Hier- durch manifestierte der Beschuldigte ein hohes Mass an Rücksichtslosigkeit ge- genüber Leib und Leben des Geschädigten, eine hohe Gewaltbereitschaft sowie angesichts des für den Geschädigten unerwarteten Handelns ein durchaus erheb- liches Mass an Heimtücke. Die Tathandlung erschöpfte sich in einem einzelnen Schlag, wobei ausschliesslich die Hand und nicht etwa eine Waffe eingesetzt wurde. Die als Tatfolgen erlittenen Verletzungen des Geschädigten waren lebens- gefährlich und der Geschädigte musste während mehrerer Tage ins künstliche Koma versetzt werden. Ohne entsprechende medizinische Behandlung wäre die Möglichkeit des Eintritts des Todes des Geschädigten durchaus hoch gewesen. Bleibende physische Verletzungen erlitt der Geschädigte indessen keine. Ingsge- samt ist von einem erheblichen bzw. im mittleren Bereich des Strafrahmens anzu- siedelnden objektiven Tatverschulden auszugehen. Die Einsatzstrafe aufgrund des

- 21 - objektiven Verschuldens ist auf 48 Monate bzw. 4 Jahre Freiheitsstrafe festzule- gen.

E. 3.2

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht ist zunächst verschuldensrelativierend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die lebensgefährlichen Verletzungen des Geschädigten nicht als Handlungsziel wollte, sondern nur – aber immerhin – in Kauf nahm und dadurch mit Eventualvorsatz handelte. Das eigentliche Tatmotiv des Beschuldigten bleibt unklar, wobei gemäss erstelltem Sachverhalt auszuschliessen ist, dass die- ses in Angst vor dem Geschädigten lag. Ob der Geschädigte verbal zur Auseinan- dersetzung beitrug, kann offenbleiben, würde dies doch keinesfalls das Verhalten des Beschuldigten rechtfertigen, zumal vom Geschädigten keine Bedrohung oder Aggression ausging. Die Tat erfolgte augenscheinlich spontan und aus der Situa- tion des zwischen dem Mitbeschuldigten B._____ und dem Geschädigten geführ- ten Gesprächs heraus. Weiter ist

zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bei seinem spontanen Handeln seine Reaktion und Gefühle nicht unter Kontrolle hatte.

E. 3.3

Schuldfähigkeit Anlässlich der Berufungsverhandlung brachten die Verteidigung und der Beschuldigte erstmals vor, der Beschuldigte habe im Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln gestanden. Er habe beim Verlassen des Tatorts einen Joint geraucht, woraus zu schliessen sei, dass er bei der Tat unter dem Einfluss von Drogen gestanden haben müsse und damit nicht vollständig urteilsfähig bzw. einsichtsfähig gewesen sei (Urk. 59 S. 5; Prot. II S. 30). Auf der Videoaufnahme ist zwar zu sehen, dass der Beschuldigte kurz bevor er zum Schlag gegen den Hals des Geschädigten ausholte, eine Zigarette oder einen Joint in der linken Hand hielt (Urk. D1/2/1 01:10) und sich diese bzw. diesen nach der Auseinandersetzung in den Mund steckte (Urk. D1/2/1 01:25). Angesichts seines Verhaltens – der Beschuldigte wirkte während der Auseinandersetzung nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt, sondern handelte bewusst und zielgerichtet – bestehen keine Anhaltspunkte für eine leicht verminderte Schuldfähigkeit. Wäre der Beschuldigte aufgrund des Betäubungsmittelkonsums tatsächlich in seiner Einsichts- und Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt

- 22 - gewesen, hätte er diesen Umstand denn auch bereits früher im Verfahren vorgebracht. Es ist daher von einer vollständig vorhandenen Schuldfähigkeit des Beschuldigten auszugehen.

E. 3.4

Zwischenfazit Unter Berücksichtigung auch des subjektiven Verschuldens ist insgesamt von einem keinesfalls mehr leichten Verschulden auszugehen, wobei die Einsatzstrafe auf 42 Monate bzw. 3 ½ Jahre Freiheitsstrafe festzusetzen ist. 4. Täterkomponenten 4.1. Persönliche Verhältnisse/Vorleben Der Beschuldigte machte sowohl im Rahmen der Untersuchung wie auch anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen und zu seinem Vorleben. Er wurde in F._____ geboren und wuchs dort als ältestes Kind zusammen mit seinen Eltern, fünf Schwestern und einem Bruder auf, wo er im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung noch immer wohnte. Gemäss eigenen Angaben hatte der Beschuldigte eine sehr schöne Kindheit. Der Beschuldigte absolvierte die Primarschule, die Sekundarschule B und danach das zehnte Schuljahr. Eine Berufsausbildung absolvierte er nicht. Nach dem zehnten Schuljahr begann er im Gastronomiebetrieb seines Vaters zu arbeiten und führt mittlerweile zusammen mit seinem Vater das eigene Restaurant. Vom Einkommen her lebe er am Existenzminimum, das bei Fr. 1'200.– liege. Er habe kein Vermögen aber in Betreuung stehende Schulden in der Höhe von rund Fr. 30'000.–. Er habe früher regelmässig Cannabis konsumiert, heute – gemeint im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung – habe er das aber deutlich reduziert (Prot. I S. 12 ff.; Urk. D1/4/1 S. 13 f.; vgl. auch Prot. II S. 6 ff.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, er habe vor einem Jahr bzw. seit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung aufgehört Alkohol und Cannabis zu konsumieren (Prot. II S. 11). Im Juli 2024 sei ein verkehrspsychologisches Gutachten erstellt und seine Fahreignung bejaht worden, woraufhin er im September 2024 die Wie-

- 23 - derzulassung erhalten habe (Prot. II S. 13; Urk. 56). Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten bleiben insgesamt zumessungsneutral. 4.2. Vorstrafen Der Beschuldigte weist eine Vorstrafe auf. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft

Winterthur/Unterland vom 19. Januar 2023 wurde er wegen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG sowie mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG verurteilt, wobei er mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 50.– sowie mit einer Busse von Fr. 1'100.– bestraft wurde (Urk. 54). Gemäss Angaben des Beschuldigten vor Vorinstanz lief ein weiteres Verfahren gegen ihn, wobei er nur ausführte, er habe "ein bisschen Alkohol" im Strassenverkehr gehabt, 0.39 Promille, weswegen er einen Monat nach der vorinstanzlichen Hauptverhandlung einen Termin bei einer Verkehrspsychologin habe (Prot. I S. 16). Gemäss dem verkehrspsychologischen Gutachten ereignete sich dieser Vorfall am 11. Dezember 2022 (vgl. Urk. 56 S. 2). Aus dem Strafregisterauszug ist weiter ersichtlich, dass bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ein Strafverfahren wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz mit Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG gegen den Beschuldigten geführt wird (Urk. 54). Sowohl der Beschuldigte als auch die Verteidigung gaben anlässlich der Berufungsverhandlung an, von diesem Verfahren keine Kenntnis zu haben (Prot. II S. 12, 48). Die Vorstrafe des Beschuldigten erfolgte lediglich knapp zwei Monate vor der heute zu beurteilenden Tat, ist indessen nicht einschlägig und auch nicht allzu hoch. Die Vorstrafe des Beschuldigten und das Delinquieren während laufender Probezeit sind aber dennoch strafe erhöhend zu berücksichtigen.

4.3. Geständnis/Reue und Einsicht Ein Geständnis führt nicht zwingend zu einer Strafreduktion, sondern es steht wie bei den übrigen Strafzumessungsfaktoren im Ermessen des Sachgerichts zu beurteilen, ob und in welchem Ausmass das Geständnis eine strafmindernde Folge haben soll (Urteile des Bundesgerichts 6B_799/2024 vom 2. Dezember 2024 E. 3.1;

- 24 - 6B_156/2023 vom 3. April 2023 E. 1.3.1 [nicht publ. in BGE 149 IV 161]; je mit Hinweisen). Dabei berücksichtigt das Gericht ein Geständnis, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter zur Tautafdeckung über seinen eigenen Tatanteil hinaus beiträgt (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Hat ein Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert oder ist die geständige Person nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden, ist eine Strafminderung nicht angebracht (Urteile des Bundesgerichts 6B_1135/2023 vom 19. Februar 2025 E. 3.5.1; 6B_156/2023 vom 3. April 2023 E. 1.3.1 [nicht publ. in BGE 149 IV 161]). Der Beschuldigte zeigte sich im äusseren Sachverhalt voll geständig, auch wenn ein Bestreiten angesichts der Videoaufzeichnung, die sämtliche relevanten Tathandlungen zeigt, kaum Sinn ergeben hätte, und das Geständnis im äusseren Sachverhalt das Verfahren damit nicht massgeblich erleichterte. Sodann erfolgten bereits vor den ersten Einvernahmen durch die Polizei Anstrengungen seitens des Beschuldigten und dessen Vaters, dem Geschädigten eine Wiedergutmachung von Fr. 5'000.– zu bezahlen, was auch erfolgte (vgl. Urk. D1/4/1 S. 5; Urk. D1/6/2 S. 1). Der Beschuldigte versuchte damit, den von ihm angerichteten Schaden soweit möglich wiedergutzumachen und er anerkannte auch, einen grossen Fehler gemacht zu haben, womit er eine gewisse Reue zeigt. Im inneren Sachverhalt bestritt er allerdings jeglichen Eventualvorsatz. Das gesamte Nachtatverhalten ist daher insgesamt nur leicht strafreduzierend zu berücksichtigen.

4.4. Fazit bezüglich Täterkomponenten Unter den Täterkomponenten sind somit ein strafe erhöhendes und ein strafminderndes Zumessungskriterium festzustellen, die einander ungefähr die Waage halten. Die Täterkomponenten bleiben damit insgesamt zumessungsneutral.

E. 3.5

Fazit Dementsprechend ist der Beschuldigte der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 aStGB schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Ausgangslage

E. 3.6

Die auf der Videoaufnahme ersichtliche Körpersprache des Geschädigten zeigt eindeutig, dass er bis zum Fallenlassen des Fahrrads entspannt war und die Aggression ausschliesslich vom Beschuldigten und B._____ ausging. Die Behauptung des Beschuldigten, er sei aufgrund von Drohungen seitens des Geschädigten verängstigt oder gar in Panik gewesen und habe aus dieser Gefühlsregung heraus gehandelt, erweist sich vor dem Hintergrund der Videoaufzeichnung als objektives Beweismittel indessen als reine Schutzbehauptung. Wie dargelegt, ist aus den Videoaufnahmen ersichtlich, dass B._____ und der Beschuldigte auf den Geschädigten zuzugingen und die Konfrontation aktiv suchten. Ein solches Verhalten ist mit der vom Beschuldigten behaupteten Angst und Panik nicht vereinbar. Hätte der Beschuldigte effektiv Angst vor dem Geschädigten gehabt, hätte er den Geschädigten nicht anhalten müssen und hätte sich schlicht von der Situation entfernen können. Dies tat er aber nicht, sondern er bewegte sich im Gegenteil auf den Geschädigten zu und brachte die ganze bis dahin rein verbale Situation mit seiner – einen brutalen Eindruck erweckenden – Gewalthandlung zur Eskalation.

E. 3.7

Wie dargelegt, ist es entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht Voraussetzung eines Eventualvorsatzes, dass sich der Beschuldigte konkrete Gedanken über mögliche tödliche Folgen gemacht hätte. Vielmehr ist das entscheidende Kriterium der Wille des Beschuldigten, wobei es ausreicht, wenn der Beschuldigte dem Erfolg gleichgültig gegenübersteht, er ihn also im Vergleich zum erstrebten Ziel als weniger bedeutsam erachtet und sich damit abfindet. Der Beschuldigte erklärte in diesem Zusammenhang wie erwähnt, er habe den Geschädigten "einfach weghaben", ihn aber nicht verletzen wollen (Prot. I S. 26; Prot. II S. 26). Dass der Beschuldigte dem Geschädigten erhebliche Verletzungen, insbesondere solche mit Todesgefahr hätte zufügen wollen, kann aus den gewürdigten Beweismitteln nicht abgeleitet werden. Mit seinem aggressiven Verhalten manifestierte der Beschuldigte jedoch deutlich, dass es ihm schlichtweg egal war, was mit dem Geschädigten passierte. Er wollte ihn einfach schlagen und tat dies in der Folge mit erheblicher Intensität und für den Geschädigten völlig überraschend. Dass der Beschuldigte dabei nicht gezielt hätte, wird durch die Videoaufzeichnung widerlegt. Der Beschuldigte richtete den Faustschlag nach weitem Ausholen gezielt in Richtung des Halsbereichs des ruhig dastehenden Geschädigten. Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist auch nicht notwendig, dass der Beschuldigte exakt auf die getroffene Halsstelle gezielt hätte. Es ist auch ohne vertiefte Kenntnisse der Anatomie allgemein bekannt, dass es sich beim Hals um einen sensiblen und verletzlichen Körperteil handelt, in welchem zwischen der Muskulatur und dem Bindegewebe lebenswichtige Leitungsbahnen, wie unter anderem Speise- und Luftröhre, Halsschlagader und Rückenmark verlaufen und diese aufgrund des weichen umliegenden Gewebes besonders anfällig sind. Dass dieses Wissen beim Beschuldigten gegeben sein musste, zeigt sich zudem bereits darin, dass er in seiner Kindheit bzw. frühen Jugend im Alter von 4 bis 13 oder 14 Jahren Karate als Kampfsport

ausübte (Urk. D1/4/1 S. 4; Prot. II S. 36 f.), so dass ihm zweifellos klar sein musste, dass Schläge gegen den Hals geeignet sind, schwere Verletzungen des Opfers zu bewirken. So sind Schläge gegen den Hals, wie der Schlag des Beschuldigten gegen den Geschädigten fraglos geeignet, die empfindlichen Strukturen des menschlichen Halses so zu schädigen, wie es vorliegend eintrat.

- 16 -

E. 3.8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich aus den gesamten Tatumständen ergibt, dass es dem Beschuldigten im Moment der Ausführung des Schlages schlichtweg egal war, welche Folgen dieser beim Geschädigten hatte. Er führte den wuchtigen Schlag gegen den Halsbereich aus, wobei notorisch ist, dass gerade im Hals lebenswichtige Leitungsbahnen verlaufen, die aufgrund des umliegenden weichen Gewebes besonders anfällig sind. Vor diesem Hintergrund drängt sich der zwingende Schluss auf, dass der Beschuldigte bei seinem Schlag damit rechnete, dass der Geschädigte sich entweder bereits durch den Schlag schwer verletzen könnte oder er sich allenfalls durch den dadurch bewirkten Sturz und dem Aufprall auf dem Boden hätte schwer verletzen können. All diese möglichen Folgen waren dem Beschuldigten bei seinem Tathandeln offensichtlich gleichgültig. Mit seinem kräftigen Schlag nahm der Beschuldigte einen solchen Tatausgang in Kauf. Der innere Sachverhalt ist damit erstellt, indem der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Dass er bei diesem Tatvorgehen darauf vertraut haben könnte, dass sein Schlag keine schweren Folgen haben würde, ist angesichts des Überraschungsmoments und der gänzlich fehlenden Abwehrmöglichkeiten des Geschädigten auszuschliessen. III. Rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage

E. 5

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'276.35 amtliche Verteidigung (inkl. MwSt.).

E. 5.1

Strafhöhe Angemessen erscheint somit in Berücksichtigung sämtlicher Zumessungskriterien eine Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren bzw. 42 Monaten. Aufgrund des Verbots der reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO bleibt es damit bei den vorinstanzlich ausgesprochenen 30 Monaten bzw. 2 ½ Jahren Freiheitsstrafe.

E. 5.2

Anrechnung von Haft Der Beschuldigte befand sich vom 5. Juni 2023, 06.10 Uhr, bis 19. Juni 2023, 14.05 Uhr, und damit insgesamt 15 Tage in Haft (Urk. D1/13/2-12). Die erstandene Haft ist gemäss Art. 51 StGB auf die ausgesprochene Freiheitsstrafe anzurechnen. V. Vollzug 1. Ausgangslage

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

- 31 -

E. 7

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz [mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen an die Behörden, insbesondere an das Forensische Institut Zürich, Erkennungsdienst, betreffend Abnahme der DNA-Probe sowie an das Zentrale Inkasso betreffend den beschlagnahmten Bargeldbetrag zur Kostendeckung] den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Unt. Nr. ..., betreffend ■ Dispositivziffer 4 (im Dispositiv) die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profil und Vernichtung ED-Materials" zwecks Vernichtung des ED-Materials die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B. ■

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 32 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 19. März 2025 Die
Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichterin lic. iur. Wasser-Keller MLaw Gitz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.